

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreistages

14.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung KT m. IndoorNavigation (GV) - öffentlich	5
--	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung	
Vorlage 010/2882/XVII/2023	9
Änderung GO Synopse 14.06.2023 010/2882/XVII/2023	13
Änderung HS Synopse 14.06.2023 010/2882/XVII/2023	17
TOP Ö 4 Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW	
Vorlage 20/2920/XVII/2023	21
I. Verzeichnis_Üpl-APL Haushaltsjahr 2023 20/2920/XVII/2023	23
TOP Ö 5 Haushaltsentwicklung 2023 sowie die finanzielle Lage unter Berücksichtigung des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG)	
Vorlage 20/2922/XVII/2023	25
TOP Ö 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates	
Vorlage 014/2844/XVII/2023	27
Stellungnahme_Rechnungsprüfungsausschuss_JA2020 014/2844/XVII/2023	29
TOP Ö 7 Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Systemumstellung bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen	
Vorlage 51/2859/XVII/2023	31
Anlage 1 zu TOP 3.1 51/2859/XVII/2023	35
TOP Ö 8 Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege	
Vorlage 51/2860/XVII/2023	59
Anlage 1 zu TOP 3.2_ 51/2860/XVII/2023	61
TOP Ö 9 Schulsozialarbeit	
Vorlage 40/2892/XVII/2023	83
TOP Ö 10 Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vergabewesens	
Vorlage 014/2845/XVII/2023	87
Entwurf_örV_Submission_20230502_ 014/2845/XVII/2023	89
TOP Ö 11 Investitionen und Planungen im Bereich der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) am Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath	
Vorlage 68/2940/XVII/2023	93
TOP Ö 14.1 Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2023 zum Thema "Einwohnerfragestunde"	
Vorlage 010/2941/XVII/2023	95
SPD_Grünen KT Antrag Einwohnerfragestunde 010/2941/XVII/2023	97
TOP Ö 15 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle	
Vorlage 010/2936/XVII/2023	101
Beschlusskontrolle öffentlich 010/2936/XVII/2023	103

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 11. Sitzung
des Kreistages**

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 14.06.2023, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



- ÖFFENTLICHER TEIL -

TAGESORDNUNG:

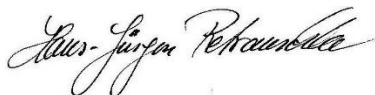
Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung
Vorlage: 010/2882/XVII/2023

-
4. Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW
Vorlage: 20/2920/XVII/2023
 5. Haushaltsentwicklung 2023 sowie die finanzielle Lage unter Berücksichtigung des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG)
Vorlage: 20/2922/XVII/2023
 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/2844/XVII/2023
 7. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Systemumstellung bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
Vorlage: 51/2859/XVII/2023
 8. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege
Vorlage: 51/2860/XVII/2023
 9. Schulsozialarbeit
Vorlage: 40/2892/XVII/2023
 10. Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vergabewesens mit der Stadt Korschenbroich
Vorlage: 014/2845/XVII/2023
 11. Investitionen und Planungen im Bereich der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) am Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath
Vorlage: 68/2940/XVII/2023
 12. Mitteilungen
 13. Anfragen
 14. Anträge
 - 14.1. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2023 zum Thema "Einwohnerfragestunde"
Vorlage: 010/2941/XVII/2023
 15. Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/2936/XVII/2023
 16. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Bestätigung einer Eilentscheidung
Vorlage: 010/2756/XVII/2023
3. Fortführung der Schulform des Weiterbildungskollegs im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 40/2903/XVII/2023
4. Erhöhung des Stammkapitals der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH
Vorlage: 013/2942/XVII/2023
5. Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: III/2881/XVII/2023
6. Anträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen
9. Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/2937/XVII/2023



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	<u>Blauer Salon</u> Ständehaus (Lindenstr. 2), Erdgeschoss
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss

Navigation: www.rkn.nrw/TR810

Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:

Besprechungsraum IV

Erdgeschoss

Navigation: www.rkn.nrw/TR809

Fraktion AfD:

Besprechungsraum IIIa

Erdgeschoss

Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2882/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 eine neue Hauptsatzung und Geschäftsordnung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur nächsten Sitzung des Kreistages, unter Berücksichtigung der einfachen Lesbarkeit, genderkonforme Fassungen vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

(1.) Der Kreistag beschließt folgende Änderungssatzung:

**1. Satzung vom _____
zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss vom
30.03.2023**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss vom 30.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Präambel erhält die Absatzbezeichnung (1). Der „:“ am Satzende wird durch einen „.“ ersetzt.

2. Präambel erhält folgenden 2. Absatz:
„Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“
3. In § 4a entfallen die Zusätze „/Zuhörerinnen“, „/der allgemeinen Vertreterin“, „/die Landrätin“, „/der Landrätin“ und „/ihr“.
4. In § 6 entfällt der Zusatz „/der Landrätin“.
5. In § 17 entfallen die Zusätze „/der Landrätin“ und „/die Landrätin“.
6. In § 18 Abs. 1 entfallen die Zusätze „Jede Einwohnerin oder“ und „die oder“.
7. In § 18 Abs. 3 entfällt der Zusatz „/innen“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2.) Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

1. Die bisherige Präambel erhält die Absatzbezeichnung (1).
 - 1.1. Die Präambel erhält im 1. Absatz den Zusatz „ ... , zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2023, ...“. Der „:“ am Satzende wird durch einen „“ ersetzt.
2. Die Präambel erhält folgenden 2. Absatz:
„Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“
3. In § 1 Abs. 2 entfällt der Zusatz „/Botin“. In § 1 Abs. 2b entfallen die Zusätze „Zuhörerinnen und“
4. In § 3 Abs. 1 wird der 2 Satz gestrichen.
5. In § 7 Abs. 5 entfallen die Zusätze „/die Landrätin“ und „/die Vorsitzende“.
6. In § 7 Abs. 7 entfallen die Zusätze „und Einwohnerinnen“, „und jede Einwohnerin“, „und/oder Einwohnerinnen“, „und jede Fragestellerin“ und „oder die Fragestellerin“.
7. In § 7 Abs. 7a entfallen die Zusätze „Einwohnerinnen und“.
8. In § 13a Abs. 2 entfallen die Zusätze „/die Landrätin“ und „/die Schriftführerin“.
9. In § 13c entfallen die Zusätze „/die Landrätin“.
10. In § 22 entfallen die Zusätze „/die Landrätin“ und „/der Landrätin“.

Anlagen:

Änderung GO Synopse 14.06.2023

Änderung HS Synopse 14.06.2023

Synopse Änderungsvorschlag Geschäftsordnung des Rhein-Kreises Neuss

ALT

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.03.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

./.

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann den Kreistagsmitgliedern die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.
- (2b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (5) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am

NEU

- (1) Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.03.2023 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2023, beschlossen.
- (2) Die in dieser Geschäftsordnung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann den Kreistagsmitgliedern die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.
- (2b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen ~~Zuhörerinnen und~~ Zuhörer einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für ~~Zuhörerinnen und~~ Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. ~~Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.~~

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (5) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort

Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat/die Landrätin die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 16 und dort insbesondere Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

- (7) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7a) Zur Durchführung eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer digitalen Sitzung wird Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 1 Absatz 2b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

§ 13a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat/die Landrätin am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Der Landrat/die Landrätin kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat/~~die Landrätin~~ die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/~~die Vorsitzende~~ gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 16 und dort insbesondere Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

- (7) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner ~~und Einwohnerinnen~~ des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner ~~und jede Einwohnerin~~ berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner ~~und/oder Einwohnerinnen~~ gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ~~und jede Fragestellerin~~ ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller ~~oder die Fragestellerin~~ auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7a) Zur Durchführung eine Fragestunde für ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner im Rahmen einer digitalen Sitzung wird ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohnern nach § 1 Absatz 2b dieser Geschäftsordnung ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

§ 13a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat/~~die Landrätin~~ am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder des Kreistages als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer/~~die Schriftführerin~~ sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Der Landrat/~~die Landrätin~~ kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

§ 13 c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied den Landrat/die Landrätin über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Der Landrat/die Landrätin hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Der Landrat/die Landrätin ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 25 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 22

Form der Abstimmung

- (1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den Landrat/die Landrätin, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der Landrat/die Landrätin die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Landrat/die Landrätin, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.
- (1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27, Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Werktag nach der betreffenden Sitzung beim Landrat/der Landrätin eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen

§ 13 c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied den Landrat/~~die Landrätin~~ über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Der Landrat/~~die Landrätin~~ hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreisordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.
- (4) Der Landrat/~~die Landrätin~~ ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 25 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 22

Form der Abstimmung

- (1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den Landrat/~~die Landrätin~~, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der Landrat/~~die Landrätin~~ die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Landrat/~~die Landrätin~~, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.
- (1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27, Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Werktag nach der betreffenden Sitzung beim Landrat/~~der Landrätin~~ eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die

haben. Die Auszählung erfolgt durch den Landrat/die Landrätin oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

Auszählung erfolgt durch den Landrat/~~die Landrätin~~ oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

Synopse Änderungsvorschlag Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss

ALT

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490) in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder sein/ihr Vertreter bei der Sitzungsleitung.

(2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats/der Landrätin nicht anderweitig verwendet werden. Der Landrat/die Landrätin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises www.rhein-kreis-neuss.de unter der die Aufnahme abgerufen werden kann.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW). Der Landrat/die Landrätin bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 3 - 4 entsprechend.

NEU

(1) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490) in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen.

(2) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/~~Zuhörerinnen~~ oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/~~der Landrätin~~, des allgemeinen Vertreters/~~der allgemeinen Vertreterin~~ und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer/~~Zuhörerinnen~~ oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/~~die Landrätin~~ oder sein/~~ihr~~ Vertreter bei der Sitzungsleitung.

(2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats/~~der Landrätin~~ nicht anderweitig verwendet werden. Der Landrat/~~die Landrätin~~ bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Kreises www.rhein-kreis-neuss.de unter der die Aufnahme abgerufen werden kann.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörern/~~Zuhörerinnen~~ oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/~~der Landrätin~~, des allgemeinen Vertreters/~~der allgemeinen Vertreterin~~ und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW). Der Landrat/~~die Landrätin~~ bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat/~~die Landrätin~~ die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4a Abs. 1 Sätze 3 - 4 entsprechend.

Aufnahmen von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder

(2) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW müssen die Kreistagsabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse dem Landrat schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich auf:

1. den gegenwärtig ausgeübten Beruf und Beraterverträge, und zwar:
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers und der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit unter Angabe der Art des Gewerbes bzw. des Berufszweiges,
 - c) bei Beraterverträgen auf die Art der Beratung bzw. die Bezeichnung des Berufszweiges,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 17 Personalangelegenheiten

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt die Zuständigkeit des Landrates für die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, mit ein.

(2) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat/die Landrätin übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlichen nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese

Aufnahmen von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder

(2) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW müssen die Kreistagsabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse dem Landrat schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich auf:

1. den gegenwärtig ausgeübten Beruf und Beraterverträge, und zwar:
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers und der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit unter Angabe der Art des Gewerbes bzw. des Berufszweiges,
 - c) bei Beraterverträgen auf die Art der Beratung bzw. die Bezeichnung des Berufszweiges,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Änderungen sind dem Landrat/~~der Landrätin~~ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 17 Personalangelegenheiten

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/~~die Landrätin~~ zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt die Zuständigkeit des Landrates für die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, mit ein.

(2) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat/~~die Landrätin~~ übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/~~der Landrätin~~, soweit gesetzlichen nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag

Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

(1) ~~Jede Einwohnerin oder~~ jeder Einwohner des Kreises, ~~die oder~~ der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Eingaben von Bürgern/~~innen~~, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2920/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß den Bewirtschaftungsregeln zum Haushalt 2023 des Rhein-Kreises Neuss sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 15.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Über die im Haushaltsjahre 2023 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde für 2023 das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich unter a) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen und unter b) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 83 GO NRW nimmt der Kreistag die im I. Verzeichnis 2023 unter b. dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:

I. Verzeichnis_Üpl-APL Haushaltsjahr 2023

I. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2023 gem. § 83 GO NRW

a) Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

- keine -

b) Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)

Lfd. Nr.	050	Soziale Leistungen				
	Produkt	050.343.010 – Betreuungsleistungen hier: 5429 0000 – Inanspruchnahme von Rechten/Diensten				
		Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz zzgl. Übertragungen EUR	Mehraufwand EUR	Deckungsmittel EUR
1	Mehraufwand 1.100.050.343.010	5429 0000	Inanspruchnahme von Rechten/Diensten	0,00	7.500,00	
	Deckungsmittel 1.100.060.361.010 - Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege -	5312 0010	Zuschüsse an kommunale Träger nach KiBiz	19.285.600,00		7.500,00

Begründung:

Der zum 01.06.2023 in Kraft getretene Vertrag über die Führung von rechtlichen Betreuungen im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Rhein-Kreises Neuss mit der Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V. sieht eine jährliche Zuwendung i.H.v. 633,55 € pro Person vor, wobei ab dem 01.06.2023 dauerhaft 20 Betreuungen durch die Diakonie durchgeführt werden sollen.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2922/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwicklung 2023 sowie die finanzielle Lage unter Berücksichtigung des NKF- COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG)

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 29. März 2023 vom Kreistag beschlossen. Die nach § 56 Abs. 2 KrO NRW erforderliche Genehmigung der Kreisumlage wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt, jedoch noch nicht erteilt. Bis zur Genehmigung unterliegt die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreises Neuss somit den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW i.V.m § 53 KrO NRW.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreistages zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2023 sowie zur finanziellen Lage unter Berücksichtigung des NKF-COVID -19- Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) Stellung nehmen und eine aktuelle Übersicht vorlegen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2023 und zur finanziellen Lage unter Berücksichtigung des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 014/2844/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates

Sachverhalt:

Gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

In der Sitzung des Kreistages am 22.06.2022 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 zum Bilanzstichtag 31.12.2020 eingebracht. Der Kreistag hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung enthält. Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung zur Verfügung gestellt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes der Rechnungsprüfung geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nach Beratung als Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung zu eigen gemacht und in seiner Stellungnahme gegenüber dem Kreistag sein Prüfungsergebnis schriftlich zusammengefasst, einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 17.372.315,82 € aus. Das Jahresergebnis ist separat und von der Höhe her nachvollziehbar in der Bilanz zum

31.12.2020 auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.4 im Eigenkapital des Rhein-Kreises Neuss ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den im geprüften Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Überschuss von 17.372.315,82 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in Höhe von 10.019.400,88 EUR der Allgemeinen Rücklage der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 7.352.914,94 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2020 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen:

Beschlussempfehlung:

- 1.1 Der Kreistag stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 596.847.842,02 € fest.
- 1.2 Der Jahresüberschuss in Höhe 17.372.315,82 € wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in Höhe von 10.019.400,88 € der Allgemeinen Rücklage und in Höhe von 7.352.914,94 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- 1.3 Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.

Anlagen:

Stellungnahme_Rechnungsprüfungsausschuss_JA2020

Rhein-Kreis Neuss

Zu TOP 4 der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 31.05.2023

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss und Lagebericht 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Kreis Neuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2020 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss über die Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein-Kreis Neuss zum 31. Dezember 2020 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Beratung den Prüfbericht zu Eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 95 GO NRW aufgestellte Jahresabschluss des Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, sowie der Lagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 sowie die ergänzenden örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreis Neuss beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreis Neuss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rhein-Kreis Neuss sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Rhein-Kreis Neuss sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Jahresabschluss und der Lagebericht des Rhein-Kreis Neuss werden gebilligt.

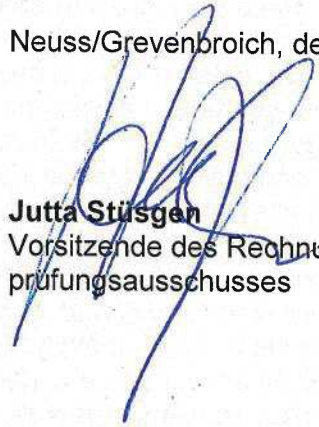
Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen

Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreis Neuss beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreis Neuss.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreis Neuss. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Rhein-Kreis Neuss zutreffend dar.“

Neuss/Grevenbroich, den 31.05.2023



Jutta Stüsgen
Vorsitzende des Rechnungs-
prüfungsausschusses



Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2859/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Systemumstellung bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen

Sachverhalt:

Die Kindertagespflege ist fester Bestandteil der Kindertagesbetreuung und in den vergangenen Jahren stetig ausgebaut worden. Aktuell werden 311 Kinder unter drei Jahren von 73 Kindertagespflegepersonen betreut. Diese arbeiten selbständig und erhalten eine monatliche Geldleistung, die in Abhängigkeit zur Anzahl der Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit steht. Zudem werden den Kindertagespflegepersonen die hälftigen Kosten zu den Beiträgen einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der volle Beitrag zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet.

A Systemumstellung

Die Kindertagespflegepersonen haben in Arbeitskreistreffen mit den Fachberaterinnen des Kreisjugendamtes darauf hingewiesen, dass sie eine Anpassung der Satzung hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen wünschen. Folgende beiden Punkte sind hierbei von zentraler Bedeutung:

1. Staffelung der Geldleistung nach Alter der Kinder

Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes ist die Geldleistung - anders als in den meisten umliegenden Kommunen- an das Alter der Tageskinder gebunden. Das bedeutet, dass der Stundensatz für unter zweijährige Kinder um 0,50 € höher liegt als für zweijährige Kinder und der Stundensatz für zweijährige Kinder um 0,50 € höher als für Kinder ab drei Jahren. Die Kindertagespflegepersonen erwarten eine Anpassung der Stundensätze, indem der Stundensatz für unter zweijährige Kinder für alle Altersgruppen zugrunde gelegt wird.

Im Zuge der verpflichtenden Anpassung der laufenden Geldleistung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 Kibiz, ist eine Systemumstellung bei der Festsetzung der Geldleistung möglich. Das Land gewährt dem Jugendamt gemäß § 24 KiBiz Abs. 1 einen Landeszuschuss für Kinder in

Kindertagespflege auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für die jährlichen Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.

Der jährliche Zuschuss gemäß Abs. 2 nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2023/2024 1.168,69 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.353,28 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

2. Anpassung der laufenden Geldleistung bei Urlaub und Krankheit

Die aktuelle Satzung regelt, dass Kindertagespflegepersonen 30 Tage jährlich (bei einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche) bei Urlaub oder Krankheit weiterbezahlt werden. Bei den Krankheitstagen geht es ausschließlich um Krankheitstage der Kindertagespflegeperson. Erkranken die betreuten Tageskinder, wird die Geldleistung weiterhin gewährt. In der Neufassung der Satzung soll die Anzahl der Ausfalltage auf 35 Tage (bzw. 30 Tage Urlaub, Fortbildung, etc. und 5 Tage Krankheit) erhöht werden.

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen und Rechtsprechungen sind weitere Änderungen der Satzung notwendig geworden. Die konkreten Änderungen werden aus der Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Satzung ersichtlich.

B Anpassung der Vergütung

Um einen Landeszuschuss zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Anspruch nehmen zu können, ist die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz jährlich anzupassen.

Die Höhe der Anpassung der Geldleistung hat sich zu orientieren an der jährlichen Anpassung der Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz bzw. an der Erhöhung der Kindertagespflegepauschale des Landes.

Die Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgte erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022. Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen. Die Kindpauschalen sind aktuell für das Kindergartenjahr 2023/24 um 3,46 % angehoben worden. Um die Vorgabe des Landes bei der prozentualen Erhöhung zu erreichen, sind die Beträge aufzurunden.

Dem Wunsch der Kindertagespflegepersonen entsprechend, sollen die Altersstufen aufgehoben werden, die neue Struktur ist in der Anlage 1 dargestellt. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, werden die bisherigen Altersstufen aufgehoben und die Höhe der Geldleistung einheitlich auf das bisherige Niveau der Kinder unter zwei Jahren angehoben. Durch die damit

erfolgte überproportionale Anpassung der Geldleistung für zwei- und dreijährige Kinder wird durchschnittlich um ca. 4 % erhöht. Somit liegt die Erhöhung über der vorgegebenen Fortschreibungsrate von 3,46 %.

Die Mehraufwendungen für das HH-Jahr 2023 betragen ca. 50.000 €.

Die Kostensteigerung ist bei der Planung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt worden.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist in der Anlage 1 beigefügt.
2. Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlage 1 zu TOP 3.1

Anlage 1 zu TOP 3.1

Neufassung der Satzung Kindertagespflege mit Synopse

Satzung

des Rhein-Kreises Neuss

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 2023

Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 8a, 22, 23, 24, 43, 86 und 87a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), §§ 3, 5, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), und § 11 Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Kreistag in seiner Sitzung am2023 die folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen (Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss).
- (2) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Diese Satzung gilt außerdem für die Prüfung der Eignung, die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und deren Rücknahme und Widerruf sowie die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die
 - a) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss ihre Tätigkeit in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen ausüben oder
 - b) im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss haben.
- (4) Für Kindertagespflegepersonen, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Rhein-Kreises Neuss liegt und die außerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs ein Kind betreuen, das seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss hat, gilt diese Satzung mit Ausnahme der §§ 5, 7, 8 und 9.
- (5) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus §§ 86 und 87a SGB VIII.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,

- die Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (2) Soweit in dieser Satzung vom Jugendamt die Rede ist, ist damit die Verwaltung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gemeint, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei den Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen wahrnimmt (§§ 69 Abs. 1 und Abs. 3, 70 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 1a Abs. 1 und Abs. 2, 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) i. V. m. der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 01.04.2021).

B. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

§ 3 Anspruch auf Förderung

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.
- (5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.
- (6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme

den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und –umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Erziehungsberechtigte, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt bestätigt den Erziehungsberechtigten spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.

Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson oder nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Erziehungsberechtigten bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der „Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson ist zulässig. Eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.

C. Kindertagespflegepersonen

§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21 und 22 KiBiz NRW erteilt.
- (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben in § 21 KiBiz NRW.
- (3) Eine Erlaubnis für die Betreuung nur eines Kindes kann erteilt werden, wenn die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder nachgewiesen wird, ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht wird und das Jugendamt die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson anhand einer Eignungsprüfung festgestellt hat. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiBiz NRW bleibt unberührt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson hat als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit eine eigene pädagogische Konzeption gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen, nach der sie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durchführt. Ein individuelles Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte von Kindern gem. § 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ist zwingend erforderlicher Bestandteil dieser pädagogischen Konzeption. Die Kindertagespflegeperson ist zudem verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem Jugendamt eine Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII abzuschließen.
- (5) Die Kindertagespflegeperson leistet neben der eigentlichen Betreuung der Kinder auch mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Hierzu zählt das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder nach Maßgabe des § 18 KiBiz NRW sowie die Durchführung von Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.

- (6) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Stunden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson richtet sich die Anzahl der Fortbildungsstunden nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr und wird dementsprechend anteilig reduziert. Erste-Hilfe-Kurse gelten als Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und werden nicht auf die geforderten 12 Fortbildungsstunden angerechnet.
- (7) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung einen erhöhten Stundensatz der Förderungsleistung erhält, reduziert dies die Anzahl der in der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgesetzten Kinder um mindestens ein Kind.

§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird ab Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes für ganze Monate gewährt.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII:
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand),
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Förderungsleistung),
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
- (3) Die Höhe des Sachaufwandes wird anhand der im Antrag auf Förderung genannten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl zuzüglich einer Stunde pro Woche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 5 Abs. 5 und dem Stundensatz für den Sachaufwand ermittelt. Der Stundensatz für den Sachaufwand ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, wird kein Sachaufwand erstattet. Sie erhalten auf Antrag eine Erstattung ihrer angemessenen Fahrtkosten.
- (4) Die Höhe der Förderungsleistung wird anhand der im Antrag auf Förderung genannten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl zuzüglich einer Stunde pro Woche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 5 Abs. 5 und des für die Kindertagespflegeperson maßgeblichen Stundensatzes ermittelt. Die Stundensätze für die Förderungsleistung ergeben sich aus der Anlage I zu dieser Satzung.
- (5) Der Stundensatz für die Förderungsleistung gem. Abs. 4 beträgt im Falle der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von wesentlicher Behinderung bedroht ist und bei dem dies durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, das 3,5fache des in der Anlage I zu dieser Satzung genannten maßgeblichen Stundensatzes der Förderungsleistung.

- (6) Wird ein Kind zu außergewöhnlichen Zeiten betreut, erhöht sich der Stundensatz für die Förderungsleistung gemäß Abs. 4 um eine Pauschale für außergewöhnliche Zeiten. Die Pauschale ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung. Als außergewöhnliche Zeiten gelten Zeiten vor 07.00 Uhr werktags, nach 17.00 Uhr werktags und Zeiten an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen. Tatsächlich geleistete Zeiten werden auf volle Stunden aufgerundet. Wird ein Kind über Nacht betreut, gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr als Nachtbereitschaft, für die eine Betreuungsstundenzahl von vier Stunden anerkannt wird.
- (7) Sachaufwand und Förderungsleistung werden als laufende monatliche Geldleistung gewährt. Ihre Berechnung erfolgt nach der Formel
 „Stundensatz x (wöchentliche Betreuungszeit + 1 Std./Woche mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit) x 4,3 Wochen pro Monat“.
- (8) Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden auf Antrag erstattet. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag zur Hälfte erstattet.
- (9) Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wie Urlaub oder Fortbildungstage bis zu einem Umfang von 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, unterbrechen die laufende Geldleistung nicht. Bei einer abweichenden Anzahl von Betreuungstagen pro Woche ist der Umfang entsprechend gemindert oder erhöht. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Wird der für die Kindertagespflegeperson maßgebliche jährliche Umfang überschritten, wird für den Zeitraum der Überschreitung keine laufende Geldleistung gewährt. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt taggenau auf Grundlage der im Förderantrag für die jeweiligen Kinder festgelegten täglichen Betreuungszeiten. Geplante Ausfallzeiten sind dem Jugendamt spätestens bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen. Ungeplante Ausfallzeiten sind dem Jugendamt tagesaktuell schriftlich zu melden.
- (10) Ausfallzeiten wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu einem Umfang von 5 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, unterbrechen die laufende Geldleistung nicht. Bei einer abweichenden Anzahl von Betreuungstagen pro Woche ist der Umfang entsprechend gemindert oder erhöht. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Wird der für die Kindertagespflegeperson maßgebliche jährliche Umfang überschritten, wird für den Zeitraum der Überschreitung keine laufende Geldleistung gewährt. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt taggenau auf Grundlage der im Förderantrag für die jeweiligen Kinder festgelegten täglichen Betreuungszeiten. Krankheitstage sind dem Jugendamt tagesaktuell schriftlich zu melden. Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt im Krankheitsfall spätestens ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (11) Wird ein Kind aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, nicht betreut, hat dies keine Auswirkung auf die Gewährung der laufenden Geldleistung.
- (12) In den Fällen der Abs. 9 bis 11 bleibt die Kostenbeitragspflicht der Erziehungsberechtigten gemäß der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege in der jeweils aktuellen Fassung unberührt.
- (13) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, hat die

Kindertagespflegeperson das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich hat zur Folge, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen.

§ 7 Erstattungen

Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden:

- Führungszeugnisse (100 %)
- Erste-Hilfe-Kurse für Kleinkinder (100 %)
- Qualifizierungskurse (75 %)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %)
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 6 (100%).

§ 8 Einmalige Beihilfen

Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der „Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen“ (Anlage II dieser Satzung).

§ 9 Mietkostenzuschüsse

- (1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.
- (2) Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 350,00 € monatlich gewähren. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.
- (3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
 - Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses,
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - Regelmäßige Unterschreitung des im Förderantrag festgelegten Betreuungsumfangs um mehr als 3 Stunden wöchentlich; siehe hierzu § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 13,

- Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung; siehe hierzu § 5 Abs. 4,
- Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.

Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen führt nicht zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen.

- (2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

D. Sonstiges

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.12.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.07.2022 außer Kraft.

Grevenbroich,

Petrauschke
Landrat

Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson
gültig ab 01.08.2023

Kindertagespflegeperson	Stundensätze für die laufende Geldleistung	
in Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW*	Geldleistung	5,11 €
	davon als Förderungsleistung	3,36 €
	und als Sachaufwand	1,75 €
mit abgeschlossener Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW	Geldleistung	5,61 €
	davon als Förderungsleistung	3,86 €
	und als Sachaufwand	1,75 €
mit abgeschlossener Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW + mind. 3 Jahre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach Qualifizierungsabschluss	Geldleistung	6,12 €
	davon als Förderungsleistung	4,37 €
mit abgeschlossener Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW + sozialpäd. Berufsabschluss + mind. 3 Jahre Tätigkeit im U3-Bereich	und als Sachaufwand	1,75 €
Pauschale für außergewöhnlichen Zeiten (Randzeitenbetreuung)	Geldleistung	2,05 €

*Als "Kindertagespflegepersonen in Qualifizierung" gelten Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung

- nur eines Kindes erhalten haben, ohne über eine teilweise oder vollständig abgeschlossene Qualifizierung nach DJI-Curriculum (im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz NRW) oder QHB (im Sinne des § 21 Abs. 2 KiBiz NRW) zu verfügen,
- eines Kindes oder mehrerer Kinder erhalten haben, ohne über eine vollständig abgeschlossene Qualifizierung nach DJI-Curriculum zu verfügen, oder
- eines Kindes oder mehrerer Kinder erhalten haben, ohne über eine vollständig abgeschlossene Qualifizierung nach QHB zu verfügen.

Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen

gültig ab dem 01.08.2023

Einmalige Beihilfe für die Ausstattung von Kindertagespflegeplätzen

Um dem Bildungs- und Betreuungsverständnis der Kindertagespflege gerecht zu werden, bedarf es einer **zweckmäßigen Ausstattung der Tagespflegeplätze**. Diese Anschaffungen übersteigen teilweise den finanziellen Spielraum, der durch die monatlich ausgezahlte Sachaufwandspauschale abgedeckt ist.

Voraussetzungen:

Beihilfeberechtigt sind Kindertagespflegepersonen (KTPP), die die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen durchführen, eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Jugendamt Rhein-Kreis Neuss haben sowie Kinder unter 3 Jahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss betreuen bzw. betreuen werden.

Beihilfefähige Anschaffungen:

Ob die Anschaffung von Materialien beihilfefähig ist, wird im **Einzelfall, individuell** auf die antragstellende KTPP bezogen, entschieden. Zu den beihilfefähigen Materialien können unter anderem **Kinderwagen, Schlafmöglichkeiten, Hochstühle bzw. Kindersitzgruppen** zählen. Für die Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterial ist die Sachaufwandspauschale (enthalten in der laufenden Geldleistung) zu verwenden.

Höhe der Beihilfe:

Anteilfinanzierung: bis zu **75 %** der anerkennungsfähigen Gesamtkosten unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets.

Zweckbindung:

Im Antrag verpflichtet sich der Antragsteller für mind. 5 Jahre als KTPP tätig zu sein und für die Aufnahme von Kindern, die durch das Kreisjugendamt vermittelt werden, im Rahmen der jeweils gültigen Pflegeerlaubnis, zur Verfügung zu stehen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Das Jugendamt unterstützt den Weiterverkauf der bezuschussten Materialien an andere KTPP.

Ablauf der Antragstellung:

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe erfolgt grundsätzlich nur auf **schriftlichen Antrag**. Das entsprechende Formular ist mit vollständigen Angaben und Unterschrift zu versehen. Der Antrag ist **vor Anschaffung** der Materialien einzureichen. Der **Bedarf** ist im Antrag ausführlich zu **begründen**. Bei Anträgen für Einzelanschaffungen mit einem Wert **ab 400,00 €** sind **mindestens 2 vergleichbare Angebote** beizufügen. Anträge mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 30,00 € werden nicht berücksichtigt (**Bagatellgrenze**).

Die Verwendung gewährter einmaliger Beihilfen ist schriftlich, vollständig und termingerecht nachzuweisen. Zum **Verwendungsnachweis** gehören ein ausgefülltes Standardformular sowie **Kopien der Rechnungsbelege**. Innerhalb **eines Monats nach Bewilligung** ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn ein Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage des Verwendungsnachweises nicht oder nur unvollständig nachkommt, kann die Beihilfe ganz oder teilweise **zurückgefordert werden**. Die Originalbelege sind vom Antragsteller mindestens weitere 5 Jahre aufzubewahren. Der Rhein-Kreis Neuss behält sich das Recht einer nachgehenden Prüfung vor.

Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.12.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.07.2022	Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom2023
Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 22, 23, 24, 43, 86 und 87a Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932) und §§ 3, 5, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 8a, 22, 23, 24, 43, 86 und 87a Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), §§ 3, 5, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), und § 11 Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Kreistag in seiner Sitzung am2023 die folgende Satzung beschlossen:
<u>A. Allgemeines</u>	<u>A. Allgemeines</u>
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Der Rhein-Kreis Neuss ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen (Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss).	(1) Der Rhein-Kreis Neuss ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung und den Schutz von Kindern in Kindertagespflege im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen (Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss).

(2) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss.	(2) Diese Satzung gilt für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss.
(3) Diese Satzung gilt außerdem für die Prüfung der Eignung, der Erteilung der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII und deren Rücknahme und Widerruf sowie die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die a) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss ihre Tätigkeit in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen ausüben oder b) im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss haben.	(3) Diese Satzung gilt außerdem für die Prüfung der Eignung, die Erteilung der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII und deren Rücknahme und Widerruf sowie die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die a) im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss ihre Tätigkeit in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen ausüben oder b) im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss haben.
(4) Für Kindertagespflegepersonen, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Rhein-Kreises Neuss liegt und die außerhalb dieses Zuständigkeitsgebiets ein Kind betreuen, das seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss hat, gilt diese Satzung mit Ausnahme der §§ 5, 7, 8 und 9.	(4) Für Kindertagespflegepersonen, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Rhein-Kreises Neuss liegt und die außerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs ein Kind betreuen, das seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss hat, gilt diese Satzung mit Ausnahme der §§ 5, 7, 8 und 9.
(5) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus §§ 86 und 87a SGB VIII.	(5) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus §§ 86 und 87a SGB VIII.
§ 2 Begriffsbestimmung	§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII: - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,	(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII: - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,

- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, - die Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege	- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, - die Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege
(2) Soweit in dieser Satzung vom Jugendamt die Rede ist, ist damit die Verwaltung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gemeint, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei den Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen wahrnimmt (§§ 69 Abs. 1 und Abs. 3, 70 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 1a Abs. 1 und Abs. 2, 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) i. V. m. der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 01.04.2021).	(2) Soweit in dieser Satzung vom Jugendamt die Rede ist, ist damit die Verwaltung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss gemeint, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei den Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Städte Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen wahrnimmt (§§ 69 Abs. 1 und Abs. 3, 70 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 1a Abs. 1 und Abs. 2, 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) i. V. m. der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss vom 01.04.2021).
<u>B. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege</u>	<u>B. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege</u>
§ 3 Anspruch auf Förderung	§ 3 Anspruch auf Förderung
(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.	(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
(2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.	(2) Die Förderung kann grundsätzlich für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen. Ab vollendetem 3. Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen sowie schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bleiben unberührt.
(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn	(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.	1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege	(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.
(5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.	(5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend ihrem Bedarf zu wählen, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist.
(6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.	(6) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt hiervon unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen.
(7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und –umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen	(7) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und –umfang schriftlich per Post oder E-Mail angezeigt haben. Erziehungsberechtigte,

Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt bestätigt den Eltern spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.	bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt bestätigt den Erziehungsberechtigten spätestens nach einem Monat den Eingang der Bedarfsanzeige und informiert sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII.
(8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.	(8) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson oder nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.
§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen	§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen
(1) Die Eltern bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der „Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.	(1) Die Erziehungsberechtigten bzw. die diesen rechtlich gleichgestellten beitragspflichtigen Personen werden nach Maßgabe der „Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
(2) Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson wird zugelassen. Eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson.	(2) Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson ist zulässig. Eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.
<u>C. Kindertagespflegepersonen</u>	C. Kindertagespflegepersonen
§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	§ 5 Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
(1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21, 22 KiBiz erteilt.	(1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach den Vorgaben des § 43 SGB VIII und der §§ 21 und 22 KiBiz NRW erteilt.
(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen	(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen

Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben in § 21 KiBiz NRW.	Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Qualifikationsanforderungen richten sich nach den Vorgaben in § 21 KiBiz NRW.
(3) Eine Erlaubnis für die Betreuung nur eines Kindes kann erteilt werden, wenn die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder nachgewiesen wird, ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht wird und das Jugendamt die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson anhand einer Eignungsprüfung festgestellt hat. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiBiz NRW bleibt unberührt.	(3) Eine Erlaubnis für die Betreuung nur eines Kindes kann erteilt werden, wenn die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder nachgewiesen wird, ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht wird und das Jugendamt die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson anhand einer Eignungsprüfung festgestellt hat. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiBiz NRW bleibt unberührt.
(4) Die Kindertagespflegepersonen haben als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit eine eigene pädagogische Konzeption gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen, nach der sie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durchführen.	(4) Die Kindertagespflegeperson hat als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege spätestens mit Beginn ihrer Tätigkeit eine eigene pädagogische Konzeption gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW vorzulegen, nach der sie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durchführt. Ein individuelles Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte von Kindern gem. § 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ist zwingend erforderlicher Bestandteil dieser pädagogischen Konzeption. Die Kindertagespflegeperson ist zudem verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem Jugendamt eine Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGBVIII abzuschließen.
(5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Stunden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson richtet sich die Anzahl der Fortbildungsstunden nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit im laufenden Kalenderjahr und wird dementsprechend anteilig reduziert. Erste-Hilfe-Kurse gelten als Voraussetzung für die Erteilung einer	(5) Die Kindertagespflegeperson leistet neben der eigentlichen Betreuung der Kinder auch mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Hierzu zählt das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder nach Maßgabe des § 18 KiBiz NRW sowie die Durchführung von Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.

Pflegeerlaubnis und werden nicht auf die geforderten 12 Fortbildungsstunden angerechnet.	
(6) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 11 dieser Satzung einen erhöhten Satz ausgezahlt bekommt, wird die Anzahl der in der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgesetzten Kinder um mindestens ein Kind reduziert.	(6) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Stunden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson richtet sich die Anzahl der Fortbildungsstunden nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr und wird dementsprechend anteilig reduziert. Erste-Hilfe-Kurse gelten als Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und werden nicht auf die geforderten 12 Fortbildungsstunden angerechnet.
	(7) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind, für das sie nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung einen erhöhten Stundensatz der Förderungsleistung erhält, reduziert dies die Anzahl der in der Erlaubnis zur Kindertagespflege festgesetzten Kinder um mindestens ein Kind.
§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson	§ 6 Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson
(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird, ab Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes, als monatliche Geldleistung für ganze Monate gewährt.	(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird ab Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes für ganze Monate gewährt.
(2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und wird anhand der im Antrag festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl ermittelt und bewilligt.	(2) Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand), - einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Förderungsleistung), - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer

	angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson, - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
(3) Für die laufende Geldleistung nach Absatz 2 werden die in der „Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson“ genannten Stundensätze zugrunde gelegt.	(3) Die Höhe des Sachaufwandes wird anhand der im Antrag auf Förderung festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl zuzüglich einer Stunde pro Woche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 5 Abs. 5 und dem Stundensatz für den Sachaufwand ermittelt. Der Stundensatz für den Sachaufwand ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, wird kein Sachaufwand erstattet. Sie erhalten auf Antrag eine Erstattung ihrer angemessenen Fahrtkosten.
(4) Die Berechnung der monatlichen Geldleistung wird wie folgt vorgenommen: Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen pro Monat.	(4) Die Höhe der Förderungsleistung wird anhand der im Antrag auf Förderung festgelegten wöchentlichen Betreuungsstundenzahl zuzüglich einer Stunde pro Woche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 5 Abs. 5 und des für die Kindertagespflegeperson maßgeblichen Stundensatzes ermittelt. Die Stundensätze für die Förderungsleistung ergeben sich aus der Anlage I zu dieser Satzung.
(5) Die Berechnung des Sachaufwandes erfolgt nach der Berechnung der Betriebsausgabenpauschale nach den „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.	(5) Der Stundensatz für die Förderungsleistung gem. Abs. 4 beträgt im Falle der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von wesentlicher Behinderung bedroht ist und bei dem dies durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, das 3,5fache des in der Anlage I zu dieser Satzung genannten maßgeblichen Stundensatzes der Förderungsleistung.

(6) Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung unterliegt einer jährlichen Anpassung. Die jährliche Anpassung richtet sich in der Höhe nach der Fortschreibungsrate für die jährliche Anpassung der Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 37 Kibiz NRW, die gem. § 37 Abs. 2 KiBiz NRW in jedem Dezember von der Obersten Landesjugendbehörde für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgelegt und veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 01.08. des Folgejahres und wird aufgerundet auf volle Centbeträge. Diese jährliche Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021.	(6) Wird ein Kind zu außergewöhnlichen Zeiten betreut, erhöht sich der Stundensatz für die Förderungsleistung gemäß Abs. 4 um eine Pauschale für außergewöhnliche Zeiten. Die Pauschale ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung. Als außergewöhnliche Zeiten gelten Zeiten vor 07.00 Uhr werktags, nach 17.00 Uhr werktags und Zeiten an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen. Tatsächlich geleistete Zeiten werden auf volle Stunden aufgerundet. Wird ein Kind über Nacht betreut, gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr als Nachtbereitschaft, für die eine Betreuungsstundenzahl von vier Stunden anerkannt wird.
(7) Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, wird die laufende Geldleistung auf den Anteil der Förderungsleistung beschränkt, d.h. es wird im Gegensatz zu Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen, kein Sachaufwand je Stunde erstattet. Zusätzlich können allerdings auf Antrag Fahrtkosten erstattet werden.	(7) Sachaufwand und Förderungsleistung werden als laufende monatliche Geldleistung gewährt. Ihre Berechnung erfolgt nach der Formel „Stundensatz x (wöchentliche Betreuungszeit + 1 Std./Woche mittelbare Bildungs und Betreuungsarbeit) x 4,3 Wochen pro Monat“.
(8) Auf Antrag erstattet das Jugendamt nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.	(8) Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden auf Antrag erstattet. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag zur Hälfte erstattet.
(9) Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls auf Antrag erstattet.	(9) Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wie Urlaub oder Fortbildungstage bis zu einem Umfang von 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, unterbrechen die laufende Geldleistung nicht. Bei einer abweichenden Anzahl von Betreuungstagen pro Woche ist der

	Umfang entsprechend gemindert oder erhöht. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Wird der für die Kindertagespflegepersonen maßgebliche Umfang überschritten, wird für den Zeitraum der Überschreitung keine laufende Geldleistung gewährt. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt taggenau auf Grundlage der im Förderantrag für die jeweiligen Kinder festgelegten täglichen Betreuungszeiten. Geplante Ausfallzeiten sind dem Jugendamt spätestens bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen. Ungeplante Ausfallzeiten sind dem Jugendamt tagesaktuell schriftlich zu melden.
(10) Für außergewöhnliche Betreuungszeiten - vor 07:00 Uhr werktags, - nach 17:00 Uhr werktags, - an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen wird 2,00 € pro Stunde zusätzlich gewährt. Die Zeiten werden immer auf ganze Stunden aufgerundet. Bei Übernachtungen wird die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als Nachtbereitschaftszeit mit 4 Stunden anerkannt, die zu der Wochenstundenzahl gerechnet und zusätzlich mit 2,00 € pro Stunde gefördert wird. Die Höhe dieser Pauschale unterliegt ebenfalls einer jährlichen Anpassung entsprechend § 6 Abs. 6 dieser Satzung.	(10) Ausfallzeiten wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu einem Umfang von 5 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, unterbrechen die laufende Geldleistung nicht. Bei einer abweichenden Anzahl von Betreuungstagen pro Woche ist der Umfang entsprechend gemindert oder erhöht. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Wird der für die Kindertagespflegeperson maßgebliche jährliche Umfang überschritten, wird für den Zeitraum der Überschreitung keine laufende Geldleistung gewährt. Bereits ausgezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Berechnung erfolgt taggenau auf Grundlage der im Förderantrag für die jeweiligen Kinder festgelegten täglichen Betreuungszeiten. Krankheitstage sind dem Jugendamt tagesaktuell schriftlich zu melden. Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt im Krankheitsfall

	spätestens ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.
(11) Erhält ein Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 76 ff. SGB IX, so wird der Kindertagespflegeperson der 3,5-fache Satz der Förderungsleistung plus einfachen Sachaufwand ausgezahlt.	(11) Wird ein Kind aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, nicht betreut, hat dies keine Auswirkung auf die Gewährung der laufenden Geldleistung.
(12) Abweichend von Absatz 1 wird für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit und Fortbildung ausfällt, die Geldleistung für einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen ausgehend von fünf Betreuungstagen pro Woche, fortgezahlt. Bei einer anderen Verteilung als auf 5 Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich der Anspruch entsprechend. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind zurück zu zahlen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall taggenau. Begründete Ausfallzeiten des Kindes werden durchgezahlt. Zur Geldleistung zählen alle in diesem Paragraphen aufgeführten Beträge.	(12) In den Fällen der Absätze 9 bis 11 bleibt die Kostenbeitragspflicht der Erziehungsberechtigten gemäß der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege in der jeweils aktuellen Fassung unberührt.
(13) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, so ist das Jugendamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich kann zur Folge haben, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen.	(13) Sollte der im Antrag auf Förderung festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang regelmäßig mit mehr als drei Stunden unterschritten werden, hat die Kindertagespflegeperson das Jugendamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen diesbezüglich hat zur Folge, dass zu viel gezahlte Geldleistungen an das Jugendamt zurückgezahlt werden müssen.
(14) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 KiBiz NRW erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1 Std./wöchentlich für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit; hierzu zählen auch das Erstellen von Bildungsdokumentationen und Förderplänen für die einzelnen Kinder sowie die Durchführung von	

Elterngesprächen und Konzeptionstagen außerhalb der Öffnungszeiten.	
§ 7 Erstattungen	§ 7 Erstattungen
Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden: - Führungszeugnisse (100 %) - Erste Hilfe Kurs für Kleinkinder(100 %) - Qualifizierungskurse (75 %) - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %) - Fort-und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 (100%)	Folgende Auslagen können der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet werden: - Führungszeugnisse (100 %) - Erste Hilfe Kurs für Kleinkinder(100 %) - Qualifizierungskurse (75 %) - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (75 %) - Fort-und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 (100%)
§ 8 Einmalige Beihilfen	§ 8 Einmalige Beihilfen
Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der „Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen“ (Anlage II dieser Satzung).	Kindertagespflegepersonen können gegebenenfalls einmalige Beihilfen beantragen. Die Bestimmungen hierzu befinden sich in der „Richtlinie einmalige Beihilfen für Kindertagespflegepersonen“ (Anlage II dieser Satzung).
§ 9 Mietkostenzuschüsse	§ 9 Mietkostenzuschüsse
(1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.	(1) Ist eine Großtagespflege im Sinne des § 22 Abs. 3 KiBiz NRW im Rahmen der Bedarfsplanung und nach Absprache mit dem Jugendamt eingerichtet worden, kann auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 600,00 € monatlich gewährt werden. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.
(2) Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 350,00 € monatlich gewähren. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.	(2) Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von bis zu 80 % der Warmmiete, höchstens aber 350,00 € monatlich gewähren. Stromkosten gehören nicht zur Warmmiete und sind über den Sachaufwand zu finanzieren.
(3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen	(3) Der Zuschuss nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nur dann gezahlt, wenn dadurch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen

werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.	werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendig sind. Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses erfüllt sind. Mietkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Jugendamtes dar, es besteht kein Rechtsanspruch.
§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten
(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem: - Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses; - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit; - Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson; - Fehl- und Ausfallzeiten; siehe hierzu § 6 Abs. 12; - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder; - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung; - Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.	(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem: - Beginn und Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses, - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, - Regelmäßige Unterschreitung des im Förderantrag festgelegten Betreuungsumfangs um mehr als 3 Stunden wöchentlich; siehe hierzu § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 13, - Änderung der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson, - Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder, - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung; siehe hierzu § 5 Abs. 4, - Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten. Eine Unterlassung von Änderungsmitteilungen führt nicht zur

	Verjährung von Rückforderungsansprüchen.
(2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.	(2) Den Erziehungsberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Sie haben ferner das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 3 dieser Satzung nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
<u>D. Sonstiges</u>	<u>D. Sonstiges</u>
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 außer Kraft. Grevenbroich, Gez. Petrauschke Landrat	Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.12.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.07.2022 außer Kraft. Grevenbroich, Gez. Petrauschke Landrat

Sitzungsvorlage-Nr. 51/2860/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege

Sachverhalt:

Grundlage der Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege ist das Ergebnis eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aus dem Jahr 2021. In diesem ging es um die Berechnung der Elternbeiträge auf Grundlage des Jahreseinkommens. Nach Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 28.11.2005 (Az. 12 A 4393/03) kann das laufende Jahreseinkommen in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden, so dass das vorangegangene Kalenderjahr zu Grunde gelegt wird. Wird während der Prüfung eine Abweichung festgestellt, ist zu prüfen, ob diese voraussichtlich auf Dauer bestehen wird. Hierzu im Widerspruch steht § 4, Abs. 4, S. 6 der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege vom 30.04.2020. Er lautet:

„Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt.“

Unter Betrachtung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 28.11.2005, empfiehlt die Verwaltung diesen Satz zu streichen.

Darüber hinaus gab es in den vergangenen Jahren auf Grundlage von Gesetzesänderungen mehrfach Ergänzungen und Veränderungen, die die Satzung des Rhein-Kreises Neuss betreffen. Im Zuge der Neufassung empfiehlt die Verwaltung eine redaktionelle Anpassung. Diese finden sich insbesondere in den §§ 5, 6 ,7 der neu zu beschließenden Satzung.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung.
Die Satzung ist in der Anlage 1 beigefügt.
2. Die geänderte Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlage 1 zu TOP 3.2_

Anlage 1 zu TOP 3.2

Neufassung der Satzung mit Synopse

Satzung

des Rhein-Kreises Neuss vom 2023

über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege

Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in den Städten Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen sowie für die Betreuung in einer geförderten Kindertagespflege (Kindertagespflege) werden durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz NRW öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege erhoben.
- (2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 KiBiz NRW durch das Jugendamt des Wohnsitzes.
- (3) Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird.
- (2) Lebt das Kind überwiegend aufgrund von Scheidung oder Trennung der Eltern nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zu gleichen Zeitanteilen (Wechselmodell) abwechselnd bei den Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (nachfolgend „Elternbeiträge“ genannt) zu

den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und/oder zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten.

§ 4 Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes bleibt ebenfalls außer Betracht. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist. Grundsätzlich wird für die erstmalige Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das tatsächlich zu erwartende Jahreseinkommen des Kalenderjahres zugrunde gelegt. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag nach den Regelungen in § 9 dieser Satzung neu festgesetzt.

§ 5 Beitragshöhe, Einkommensstufen, Alter des Kindes

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege ergibt sich aus der Beitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung. Die Faktoren zur Bestimmung des Elternbeitrags sind das Jahreseinkommen der

Beitragspflichtigen (gestaffelt nach Einkommensstufen), das Alter des Kindes und die mit dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit oder die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege.

- (2) Besucht ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Kindertageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Elternbeitrag für Kinder unter zwei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Abweichend hiervon ist für Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres (01. August) aufgenommen werden und vor dem 01. November des gleichen Jahres das zweite Lebensjahr vollenden, bereits ab dem 01. August dieses Jahres der Elternbeitrag für Kinder von zwei bis drei Jahren zu entrichten.
- (3) Besucht ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Kindertageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Elternbeitrag für Kinder unter drei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Abweichend hiervon ist für Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres (01. August) aufgenommen werden und vor dem 01. November des gleichen Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, bereits ab dem 01. August dieses Jahres der Elternbeitrag für Kinder über drei Jahren zu entrichten.
- (4) Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das zweite Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Elternbeitrag für Kinder von zwei bis drei Jahren zu leisten. Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das dritte Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Elternbeitrag für Kinder über drei Jahren zu leisten.
- (5) Nimmt ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen der Randzeitenbetreuung einen geförderten Platz in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für beide Betreuungen ein Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit zu leisten.

§ 6 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli). Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten oder sonstige Ausfallzeiten in der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.
- (3) Wenn der zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und dem Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossene Betreuungsvertrag gekündigt wird, teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss die Kündigung und den Zeitpunkt der Beendigung des Betreuungsvertrages mit. In diesem Fall endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (4) Beitragszeitraum für Kinder in Kindertagespflege ist grundsätzlich der Bewilligungszeitraum, der bei der Entscheidung über die Förderung in Kindertagespflege gemäß der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgelegt wird. Unabhängig von der tatsächlichen

Inanspruchnahme besteht die Beitragspflicht für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, dass die Betreuung erst im Laufe des Monats begonnen oder im Laufe des Monats beendet wurde. Wenn wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes oder wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson oder wegen gesetzlicher Feiertage keine Betreuung stattfindet, besteht die Beitragspflicht fort.

§ 7 Beitragsbefreiung, Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so ist nur ein Elternbeitrag für ein Kind zu zahlen. Die Elternbeiträge für das weitere Kind bzw. die weiteren Kinder (Geschwisterkind/er) entfallen. Der eine Elternbeitrag, der zu zahlen ist, ist der höchste Elternbeitrag, der sich aus einem Vergleich der für die einzelnen Kinder ohne diese Beitragsbefreiung geltenden Elternbeiträge ergibt.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz NRW). Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.
- (3) Handelt es sich bei dem gemäß Absatz 2 elternbeitragsfreien Kind zugleich um ein gemäß Absatz 1 als Geschwisterkind beitragsfreies Kind, so ist als Elternbeitrag gemäß Absatz 1 lediglich die Differenz zwischen dem Elternbeitrag für das nicht beitragsfreie Kind und dem Betrag des Elternbeitrages, der für das gemäß Absatz 2 elternbeitragsfreie Kind ohne Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiung anfallen würde, zu zahlen. Dieser Differenzbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn zwei oder mehr beitragsfreie Geschwisterkinder zugleich gemäß Absatz 2 elternbeitragsfrei sind. Wenn sich bei den beitragsfreien Geschwisterkindern ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge ergeben würden, ist der im Vergleich zwischen diesen Kindern höchste Beitrag vom Elternbeitrag für das nicht beitragsfreie Kind abzuziehen.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.

- (2) In den Fällen des § 49 KiBiz NRW leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach dem vorgenannten Absatz erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.
- (3) Im Bereich der Kindertagespflege ist die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages der Förderbescheid.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.
- (6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.
- (3) Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Kalenderjahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem abgelaufenen Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend ab Januar des abgelaufenen Kalenderjahres neu festgesetzt.
- (4) Erhält das Jugendamt im Laufe eines Kalenderjahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in diesem laufenden Kalenderjahr voraussichtlich niedriger oder höher sein wird als das bei der Beitragsbemessung ursprünglich zugrunde gelegte Jahreseinkommen, und rechtfertigt das zu erwartende Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag im laufenden Kalenderjahr ab Januar des laufenden Kalenderjahres neu festgesetzt.
- (5) Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder

leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 30.04.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege außer Kraft.

Grevenbroich, den

Petrauschke
Landrat

Anlage zur Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege

Elternbeitragstabelle

Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr (über 3)

wöchentl. Betreuungszeit	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttojahreseinkommen			
bis 30.000	0 €	0 €	0 €
bis 37.000	34 €	44 €	60 €
bis 50.000	67 €	88 €	120 €
bis 62.000	101 €	131 €	180 €
bis 74.000	134 €	175 €	240 €
bis 86.000	168 €	219 €	300 €
bis 98.000	196 €	256 €	350 €
über 98.000	224 €	292 €	400 €

Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (2-3)

wöchentl. Betreuungszeit	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttojahreseinkommen			
bis 30.000	0 €	0 €	0 €
bis 37.000	47 €	61 €	84 €
bis 50.000	94 €	123 €	168 €
bis 62.000	141 €	184 €	252 €
bis 74.000	188 €	245 €	336 €
bis 86.000	235 €	307 €	420 €
bis 98.000	274 €	358 €	490 €
über 98.000	314 €	409 €	560 €

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (unter 2)

wöchentl. Betreuungszeit	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttojahreseinkommen			
bis 30.000	0 €	0 €	0 €
bis 37.000	58 €	80 €	102 €
bis 50.000	116 €	159 €	204 €
bis 62.000	174 €	239 €	306 €
bis 74.000	233 €	318 €	408 €
bis 86.000	291 €	398 €	510 €
bis 98.000	339 €	464 €	595 €
über 98.000	388 €	530 €	680 €

Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege

**Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr
(über 3)**

Std. wöchentl. Betreuung	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	für jede zusätzliche Std.	für jede zusätzliche Std.
bis 30.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000	1,34 €	1,00 €	1,60 €
bis 50.000	2,69 €	2,10 €	3,20 €
bis 62.000	4,03 €	3,00 €	4,90 €
bis 74.000	5,38 €	4,10 €	6,50 €
bis 86.000	6,72 €	5,10 €	8,10 €
bis 98.000	7,84 €	6,00 €	9,40 €
über 98.000	8,96 €	6,80 €	10,80 €

**Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
(2-3)**

Std. wöchentl. Betreuung	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	für jede zusätzliche Std.	für jede zusätzliche Std.
bis 30.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000	1,88 €	1,40 €	2,30 €
bis 50.000	3,76 €	2,90 €	4,50 €
bis 62.000	5,64 €	4,30 €	6,80 €
bis 74.000	7,53 €	5,70 €	9,10 €
bis 86.000	9,41 €	7,20 €	11,30 €
bis 98.000	10,98 €	8,40 €	13,20 €
über 98.000	12,54 €	9,50 €	15,10 €

**Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
(unter 2)**

Std. wöchentl. Betreuung	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	für jede zusätzliche Std.	für jede zusätzliche Std.
bis 30.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000	2,33 €	2,20 €	2,20 €
bis 50.000	4,65 €	4,30 €	4,50 €
bis 62.000	6,98 €	6,50 €	6,70 €
bis 74.000	9,30 €	8,50 €	9,00 €
bis 86.000	11,63 €	10,70 €	11,20 €
bis 98.000	13,57 €	12,50 €	13,10 €
über 98.000	15,50 €	14,20 €	15,00 €

Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Beiträge pro Stunde in den Tabellen mit der wöchentlichen Betreuungszeit zu multiplizieren und zu addieren.

"Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, erstattet das Jugendamt - im Gegensatz zu den Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen - im Rahmen der laufenden Geldleistung keine Kosten, die für den Sachaufwand entstehen (mit Ausnahme von Fahrtkosten auf Antrag). Die Kosten, die dem Jugendamt für die laufenden Geldleistungen an diese Kindertagespflegepersonen entstehen, fallen insofern geringer aus. Diese geringeren Gesamtkosten werden durch einen pauschalen Abschlag bei den Elternbeiträgen berücksichtigt. Der für den jeweiligen Stundenumfang ermittelte Elternbeitrag wird bei der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, pauschal wie folgt gekürzt:

Betreuung durch Kindertagespflegepersonen, die in der Qualifizierungsstufe III sind: Kürzung um 30 %

Betreuung durch Kindertagespflegepersonen, die in der Qualifizierungsstufe II sind: Kürzung um 32 %

Betreuung durch Kindertagespflegepersonen, die in der Qualifizierungsstufe I sind: Kürzung um 35 %

Bestehende Satzung	Neufassung der Satzung
Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 30.04.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege	Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege
§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in den Städten Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen sowie für die Betreuung in einer geförderten Kindertagespflege (Kindertagespflege) werden durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz NRW öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege erhoben. (2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 KiBiz NRW durch das Jugendamt des Wohnsitzes. (3) Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu dieser Satzung.	§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in den Städten Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen sowie für die Betreuung in einer geförderten Kindertagespflege (Kindertagespflege) werden durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz NRW öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege erhoben. (2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 KiBiz NRW durch das Jugendamt des Wohnsitzes. (3) Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird. (2) Lebt das Kind überwiegend aufgrund von Scheidung oder Trennung der Eltern nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zu gleichen Zeitanteilen (Wechselmodell) abwechselnd bei den Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 2 Beitragspflichtige (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird. (2) Lebt das Kind überwiegend aufgrund von Scheidung oder Trennung der Eltern nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zu gleichen Zeitanteilen (Wechselmodell) abwechselnd bei den Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und/oder zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss	§ 3 Ermittlung der Elternbeiträge (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (nachfolgend „Elternbeiträge“ genannt) zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und/oder zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche

zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten.	Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten.
§ 4 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes bleibt ebenfalls außer Betracht. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange	§ 4 Einkommensberechnung (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes bleibt ebenfalls außer Betracht. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange

Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. (4) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt.	Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. (4) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist. Grundsätzlich wird für die erstmalige Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das tatsächlich zu erwartende Jahreseinkommen des Kalenderjahres zugrunde gelegt. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. (5) Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag nach den Regelungen in § 9 dieser Satzung neu festgesetzt.
---	--

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege ergibt sich aus der Beitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung. Die Faktoren zur Bestimmung des Beitrags sind das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen, das Alter des Kindes und die mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit oder die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege.
- (2) Besucht ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter zwei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das zweite Lebensjahr vollenden.
- (3) Besucht ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter drei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das dritte Lebensjahr vollenden.
- (4) Der Beitragszeitraum für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli). Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird

§ 5 Beitragshöhe, Einkommensstufen, Alter des Kindes

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege ergibt sich aus der Beitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung. Die Faktoren zur Bestimmung des Elternbeitrags sind das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen (gestaffelt nach Einkommensstufen), das Alter des Kindes und die mit dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit oder die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege.
- (2) Besucht ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Kindertageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Elternbeitrag für Kinder unter zwei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Abweichend hiervon ist für Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres (01. August) aufgenommen werden und vor dem 01. November des gleichen Jahres das zweite Lebensjahr vollenden, bereits ab dem 01. August dieses Jahres der Elternbeitrag für Kinder von zwei bis drei Jahren zu entrichten.
- (3) Besucht ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Kindertageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Elternbeitrag für Kinder unter drei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Abweichend hiervon ist für Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres (01. August)

der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten oder sonstige Ausfallzeiten in der Tageseinrichtung nicht berührt. (5) Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Eine Kündigung bis drei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrags mit dem Träger der Kindertageseinrichtung möglich. Ab drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bestehen. (6) Die Förderung der Kindertagespflege ist in der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt. (7) Beitragszeitraum für Kinder in Kindertagespflege ist grundsätzlich der Bewilligungszeitraum. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme besteht die Beitragspflicht für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, dass die Betreuung erst im Laufe des Monats begonnen oder im Laufe des Monats beendet wurde. Wenn wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson oder wegen gesetzlichen Feiertagen keine Betreuung stattfindet, besteht die Beitragspflicht fort. Bei Ausfallzeiten, für die keine Fortzahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt, wird der Elternbeitrag anteilig	aufgenommen werden und vor dem 01. November des gleichen Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, bereits ab dem 01. August dieses Jahres der Elternbeitrag für Kinder über drei Jahren zu entrichten (4) Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das zweite Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Elternbeitrag für Kinder von zwei bis drei Jahren zu leisten. Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das dritte Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Elternbeitrag für Kinder über drei Jahren zu leisten. (5) Nimmt ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen der Randzeitenbetreuung einen geförderten Platz in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für beide Betreuungen ein Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit zu leisten. § 6 Beitragszeitraum (1) Der Beitragszeitraum für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli). Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten oder sonstige Ausfallzeiten in der Kindertageseinrichtung nicht berührt. (2) Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des
---	---

vermindert. Die Berechnung kann in diesen Fällen taggenau erfolgen. Eine Verminderung des Elternbeitrags erfolgt nicht, wenn und soweit eine Vertretung der Kindertagespflegeperson erfolgt. (8) Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das zweite Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über zwei Jahre zu leisten. (9) Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das dritte Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über drei Jahre zu leisten. (10) Nimmt ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen der Randzeitenbetreuung einen geförderten Platz in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für beide Betreuungen ein Elternbeitrag zu leisten.	Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt. (3) Wenn der zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und dem Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossene Betreuungsvertrag gekündigt wird, teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss die Kündigung und den Zeitpunkt der Beendigung des Betreuungsvertrages mit. In diesem Fall endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. (4) Beitragszeitraum für Kinder in Kindertagespflege ist grundsätzlich der Bewilligungszeitraum, der bei der Entscheidung über die Förderung in Kindertagespflege gemäß der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgelegt wird. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme besteht die Beitragspflicht für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, dass die Betreuung erst im Laufe des Monats begonnen oder im Laufe des Monats beendet wurde. Wenn wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes oder wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson oder wegen gesetzlicher Feiertage keine Betreuung stattfindet, besteht die Beitragspflicht fort.
§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen	§ 7 Beitragsbefreiung, Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so ist nur

die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre. (3) Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes, dessen Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Absatz 2 beitragsfrei ist, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, ist dann, wenn der Beitrag für das zweite Kind höher ist, für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen. (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht. (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).	ein Elternbeitrag für ein Kind zu zahlen. Die Elternbeiträge für das weitere Kind bzw. die weiteren Kinder (Geschwisterkind/er) entfallen. Der eine Elternbeitrag, der zu zahlen ist, ist der höchste Elternbeitrag, der sich aus einem Vergleich der für die einzelnen Kinder ohne diese Beitragsbefreiung geltenden Elternbeiträge ergibt. (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz NRW). Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre. (3) Handelt es sich bei dem gemäß Absatz 2 elternbeitragsfreien Kind zugleich um ein gemäß Absatz 1 als Geschwisterkind beitragsfreies Kind, so ist als Elternbeitrag gemäß Absatz 1 lediglich die Differenz zwischen dem Elternbeitrag für das nicht beitragsfreie Kind und dem Betrag des Elternbeitrages, der für das gemäß Absatz 2 elternbeitragsfreie Kind ohne Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiung anfallen würde, zu zahlen. Dieser Differenzbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn zwei oder mehr beitragsfreie Geschwisterkinder zugleich gemäß Absatz 2 elternbeitragsfrei sind. Wenn sich bei den beitragsfreien Geschwisterkindern ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge ergeben würden, ist der im Vergleich zwischen diesen Kindern höchste Beitrag vom Elternbeitrag für das nicht beitragsfreie Kind abzuziehen.
--	---

	(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht. (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit. (2) In den Fällen des § 49 KiBiz NRW leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach dem vorgenannten Absatz erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter. (3) Im Bereich der Kindertagespflege ist die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages der Förderbescheid. (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen	§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit. (2) In den Fällen des § 49 KiBiz NRW leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach dem vorgenannten Absatz erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter. (3) Im Bereich der Kindertagespflege ist die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages der Förderbescheid. (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen

Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben. (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. (6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.	Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben. (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. (6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des	§ 9 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. (3) Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Kalenderjahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in

entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig. (3) Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Jahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.	dem abgelaufenen Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend ab Januar des abgelaufenen Kalenderjahres neu festgesetzt. (4) Erhält das Jugendamt im Laufe eines Kalenderjahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in diesem laufenden Kalenderjahr voraussichtlich niedriger oder höher sein wird als das bei der Beitragsbemessung ursprünglich zugrunde gelegte Jahreseinkommen, und rechtfertigt das zu erwartende Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag im laufenden Kalenderjahr ab Januar des laufenden Kalenderjahres neu festgesetzt. (5) Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.	§ 10 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 19.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege außer Kraft. Grevenbroich, den 30.04.2020 gez. Petrauschke Landrat	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 30.04.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege außer Kraft. Grevenbroich, den Petrauschke Landrat
---	--

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2892/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Schulsozialarbeit

Sachverhalt:

In Nordrhein-Westfalen ist Ziel der Landesregierung, möglichst allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Herkunft ihrer Eltern, sozialen Aufstieg, gleichwertige Bildungschancen sowie mehr Teilhabe zu ermöglichen. Daher wurde die dauerhafte Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit mit Landesmitteln durch Kabinettsbeschluss vom 04.09.2020 gesichert und die Zuständigkeit ab dem 01.01.2021 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an das Ministerium für Schule und Bildung übertragen.

Die Neuausrichtung der Landesförderung der Schulsozialarbeit – Fortführung durch den Rhein-Kreis Neuss war bereits Thema im Kreisausschuss am 03.11.2021 und im Kreistag am 15.12.2021.

Auf die Vorlagen KA: 40/0884/XVII/2021 und KT: 40/0995/XVII/2021 wird verwiesen.

Der Kreisausschuss begrüßte die Neuausrichtung der Schulsozialarbeit. Nachdem auch der Kreistag der Durchführung der Maßnahmen in Eigenverantwortlichkeit des Rhein-Kreises Neuss zustimmte, hat das Bildungsnetzwerk die Aufgabenentwicklung und Evaluation der Maßnahmen übernommen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der kreisangehörigen Kommunen wurde der Einsatz der Schulsozialarbeiter in den Schulen festgelegt.

Die endgültige Umsetzung erfolgte zum 01.02.2022.

Die vom Kreistag am 15.12.2021 beschlossene Evaluation hat ergeben, dass die Schulsozialarbeit, wie sie seit 01.01.2022 in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss durchgeführt wird, hohe Anerkennung genießt. Erstmalig ist es gelungen, alle Schulformen miteinzubeziehen und eine einvernehmliche Regelung der Schulsozialarbeit unter Beteiligung der unteren und oberen Schulaufsicht, der Städte und Gemeinden und aller Schulformsprecher zu erzielen. Auch konnte bei akutem Bedarf an Schulsozialarbeit in Schulen

gebietsübergreifend flexibel reagiert und Hilfe geleistet werden. Insoweit hat sich die Einbindung der Schulsozialarbeit in das Bildungsnetzwerk für den Rhein-Kreis Neuss bewährt.

Auch die Jahresberichte der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, in denen insbesondere die Betreuung von Schülerinnen und Schüler vor Ort sehr gelobt worden ist, bestätigen die Evaluationsergebnisse.

Dennoch wünschen die Kommunen des Rhein-Kreises Neuss, die Schulsozialarbeit ab dem Förderzeitraum 01.08.2023 (Schuljahr 2023/2024) unter Verwendung der Fördermittel in Eigenverantwortung zu organisieren und Personal einzustellen.

In seiner Sitzung am 02.05.2023 hat sich der Schulausschuss dem Wunsch der Kommune folgend für die Übertragung ausgesprochen. Zur Umsetzung schlug die Verwaltung die nachfolgende Verständigungslösung vor:

	Verbundlösung¹⁾ Stand 2022/1. Halbjahr 2023		Verständigungslösung des RKN bei Zuwendung von 23 Stellen, nach Sozialindex bis Stufe 4, und Berücksichtigung der Schüleranzahl, sowie der Schulen in Trägerschaft des RKN und aller Kommunen	
	Stellen für die Kommunen	Stellen für den Rhein-Kreis Neuss	Stellen für die Kommunen nach Sozialindex	Stellen für den Rhein-Kreis Neuss
Stadtgebiet Dormagen	3,14	-	2,4	0,5
Stadtgebiet Grevenbroich	3	-	2,3	0,5
Stadtgebiet Jüchen	1	-	0,7	0
Stadtgebiet Kaarst	1,48	-	2	0,5
Stadtgebiet Korschenbroich	1	-	0,6	0
Stadtgebiet Meerbusch	1,75		1	0
Stadtgebiet Neuss	9,5	1,33	9,5	2,5
Gemeinde Rommerskirch en	0,51		0,5	0
Gesamt Stellen	21,38	1,33	19	4

1) 21,02 Stellen auf Basis Zuwendungsbescheid vom 08.06.2022 zzgl. 1,69 Stellen durch Zuzahlung des Rhein-Kreises Neuss über den Eigenanteil von 20% hinaus

Am 16.05.2023 fand eine Schuldezernentenkonferenz statt. Diese hatte folgendes einstimmiges Ergebnis:

1. Die Übertragung der Stellenanteile findet ab dem 01.08.2023 unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistags nach der Verständigungslösung statt.
2. Die Durchführung der Schulsozialarbeit liegt bei der Übertragungslösung in der Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinde.

3. Den Eigenanteil gemäß der Förderrichtlinie von zurzeit 20% übernimmt jede Kommune selbst.
4. Alle Kommunen erklären sich bereit, für die ihnen zugewiesenen Stellenanteile Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mit deren Zustimmung unter Beibehaltung des sozialen Besitzstandes in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis von der Beschäftigungsförderungsgesellschaft (BfG) zu übernehmen.
5. Die Kommunen werden in Absprache mit den Mitarbeitenden soweit möglich auf die Stellenanteile wie in der jetzigen Verbundlösung in Eigenfinanzierung aufstocken, um auch das gute und wichtige Angebot der Schulsozialarbeit an den bisherigen Schulen beibehalten zu können.
6. Die Kommunen, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommunenübergreifend in Schulen eingesetzt sind, werden eine Einigung über die Anstellungsträgerschaft und den Einsatzort mit den Mitarbeitenden suchen.
7. Im Schuljahr 2023/2024 beabsichtigen die Kommunen nach dem derzeitigen Konzept des Rhein-Kreises Neuss in Eigenverantwortung die Schulsozialarbeit umzusetzen, um die Kontinuität an den Schulen zu bewahren und die Zeit zur Konzeptweiterentwicklung auf kommunaler Ebene zu nutzen.
8. Mit jeder Kommune wird ein Vertrag hinsichtlich der Weiterleitung der Fördermittel und der sich daraus ergebenden Pflichten der Kommunen abgeschlossen.

Den Kommunen ist bekannt, dass für eine Übergangsphase dem Kreis zusätzliche Kosten entstehen können, bis die Arbeitsverhältnisse übergeleitet sind.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	Bereits bewilligte Förderung bis zum 31.07.2023 ca. 747.600 €, Förderantrag für den Zeitraum 01.08.2023 - 31.07.2023 ist bereits gestellt.
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 1.921.600 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. 1.921.600 € abzüglich Erträge/Fördergelder des Landes
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. 1.921.600 € abzüglich Erträge/Fördergelder des Landes

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag nimmt die Verständigung der Kreisverwaltung mit den Kommunen zur Weiterleitung der Fördermittel gemäß der Förderrichtlinien des Landes NRW über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung- 524-6.08.01-162765- vom 21.09.2021) zur Kenntnis.
2. Der Kreistag hebt den Beschluss zur Neuausrichtung der Sonderförderung der Schulsozialarbeit-Fortführung durch den Rhein-Kreis Neuss vom 15.12.2021 KT20211215/Ö16 auf.
3. Der Kreistag beschließt, dass die Förderung aus der Richtlinie an die Kommunen weitergeleitet wird.

Sitzungsvorlage-Nr. 014/2845/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vergabewesens mit der Stadt Korschenbroich

Sachverhalt:

Das Zentrale Vergabemanagement des Rhein-Kreises Neuss, das organisatorisch dem Rechnungsprüfungsamt zugeordnet ist, nimmt auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen Aufgaben der Vergabestelle für die Städte Grevenbroich und Meerbusch wahr.

Die Stadt Korschenbroich hat gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss ihr Interesse bekundet, ebenfalls auf dem Gebiet des Vergabewesens zusammen zu arbeiten. Sowohl die Stadt als auch der Kreis gehen davon aus, dass dieses komplexe Aufgabengebiet für interkommunale Zusammenarbeit geeignet ist und hierdurch Synergien erschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits seit 2012 zwischen Stadt und Kreis eine Kooperation hinsichtlich der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung besteht.

Der Rhein-Kreis Neuss hat nach ersten Sondierungsgesprächen mit Datum vom 03.03.2023 der Stadt Korschenbroich ein entsprechendes Angebot unterbreitet.

Auf Grundlage konstruktiv geführter Gespräche und des oben genannten Angebotes wurde der vorliegende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstellt und mit der Stadt abgestimmt.

Auf Seiten der Stadt Korschenbroich wurde dem Vereinbarungsentwurf am 23.05.2023 im Hauptausschuss zugestimmt. Die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt soll in der Sitzung am 20.06.2023 erfolgen.

Die Kostenerstattung erfolgt pauschal unter Zugrundelegung der KGSt-Sätze für die Kosten eines Arbeitsplatzes.

Die Aufgabe soll ab dem 01.01.2024 durch den Rhein-Kreis Neuss wahrgenommen werden.

Der Vorlage beigelegt ist der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Vergabewesens mit der Stadt Korschenbroich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, die beigefügte "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation auf dem Gebiet des Vergabewesens zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss" gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW abzuschließen.

Anlagen:

Entwurf_örV_Submission_20230502_

ENTWURF

Stand: 02.05.2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation auf dem Gebiet des Vergabewesens zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Korschenbroich – im folgenden Stadt genannt – und dem Rhein-Kreis Neuss – im folgenden Kreis genannt – wird gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – (SGV NRW 202) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis nimmt für die Dienststellen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt beginnend mit dem 01. Januar 2024 die Aufgabe der Submissionsstelle wahr und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher. Zu den Aufgaben zählt insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich der Submission. Die Abläufe und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Vergabehandbuch der Stadt; grundsätzlich wird hierbei die Stadt die Vorgaben des beim Kreis praktizierten Vergabeverfahrens übernehmen. Änderungen und Anpassungen des Vergabehandbuches erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

Die wahrgenommenen Aufgaben werden durch den Kreis in eigener Verantwortung ausgeführt. Die Stadt schließt sich dem beim Kreis eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an.

Der Vergabevorschlag sowie die Auftragserteilung verbleiben bei der Stadt.

§ 2 Verfahren

Der Kreis entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Aufgaben werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung bzw. im Rahmen des Mobilien Arbeitens durchgeführt. Soweit erforderlich, werden bspw. für die Wahrnehmung von Beratungsleistungen Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

§ 3 Personal

Der Kreis stellt das für die Aufgabe erforderliche Personal.

Wird die Vereinbarung wirksam gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für sie tätige Personal im in § 4 genannten Umfang in seinen Dienst zu übernehmen.

§ 4 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die Aufgabenwahrnehmung eine pauschale Kostenerstattung.

Die Kostenerstattung beträgt 50 % einer Stelle entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 auf Basis der KGSt-Sätze Kosten eines Arbeitsplatzes. Dies umfassen neben den Personalkosten (Bereich 7) die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz sowie die Gemeinkosten.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

Darüber hinaus erfolgt ein Auslagenersatz für die Kosten der Veröffentlichung der Ausschreibungen; hierüber erhält die Stadt im ersten Quartal eine Aufstellung der im Vorjahr durchgeführten Ausschreibungen.

§ 5 Datenschutz

Die Mitarbeitenden des Kreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Amtspflichtverletzung

Die Mitarbeitenden des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgabe nach § 1 für die Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Mitarbeitenden sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr bzw. Arbeitgeber von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 7 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden

Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für fünf Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Korschenbroich

Für den Rhein-Kreis Neuss

Korschenbroich, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Marc Venten
Bürgermeister

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Thomas Dückers
Beigeordneter und Kämmerer

Dirk Brügge
Kreisdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2940/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Investitionen und Planungen im Bereich der Wertstoffsorrier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) am Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath

Sachverhalt:

Das Gutachterbüro pbo Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen, wurde nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung am 07.12.2022 vom Kreisausschuss beauftragt, verschiedene Abfallbehandlungskonzepte in einem Variantenvergleich gegenüberzustellen und anschließend zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden in der Sondersitzung am 15.05.2023 und am 25.05.2023 in der 10. Sitzung des Planungs-, Klima- und Umweltausschusses vom Gutachter präsentiert und jeweils im Anschluss intensiv diskutiert.

Folgende Varianten wurden vorgestellt:

- Instandsetzung der vorhandenen Anlage ohne Rotteverfahren
- Neubau ohne Rotteverfahren
- Neubau mit Rotteverfahren
- Neubau mit Sortierung (Sortierung einer Fraktion mit hohem Heizwert) ohne Rotteverfahren
- Neubau mit Wertstoffsorrierung (Mischkunststoffe)
- Mechanisch- Biologische Trocknung (MBT)
- Mechanisch- Biologische Trocknung mit Wertstoffsorrierung (Mischkunststoffe)
- Vergärung und Rotte und Energieerzeugung in einem Blockheizkraftwerk (BHKW)
- Vergärung und Rotte und Gaserzeugung (Biomethan)
- Umschlag zur Müllverbrennungsanlage

Ein Kriterienkatalog wurde erstellt, um jede dieser Varianten detailliert vergleichen und bewerten zu können.

- ✓ Investitionskosten
- ✓ Spezifische Behandlungskosten pro t Restabfall
- ✓ Die jeweilige Recyclingquote

- ✓ Angaben zur CO₂-Einsparung
- ✓ Energiebilanzen (Verbräuche und Erzeugung)
- ✓ Auswirkung einer intensivierten Bioabfallsammlung
- ✓ Flächenverbrauch

Im Nachgang und zusätzlich untersucht wurde die Einsatzmöglichkeit von Photovoltaikanlagen (PV) auf den geplanten Gebäuden und auf dem Deponiekörper selber (Freiflächen-PV).

Der Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss hat dem Kreistag einstimmig, ohne Enthaltungen, empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1) Die Verwaltung wird beauftragt, für die beiden folgenden Varianten eine Vorplanung durchzuführen:

- Neubau mit Wertstoffsortierung
- Umschlag zur Müllverbrennungsanlage

2) Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Kommunen die getrennte Sammlung des Bioabfalls weiter zu fördern und die Möglichkeit einer Vergärung des Bioabfalls mit Gewinnung von Biomethan am Standort in Korschenbroich zu prüfen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 01.06.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2941/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom
01.06.2023 zum Thema "Einwohnerfragestunde"**

Anlagen:

SPD_Grünen KT Antrag Einwohnerfragestunde

An den Vorsitzenden des
Kreistags des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Landrat Petrauschke

1. Juni 2023

Für die Sitzung des Kreistags am 14.06.2023

Antrag: Einwohnerfragestunde

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 14.06.2023 zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt zu

Geschäftsordnung § 7 Absatz 7 - Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

folgende Änderung:

Einwohnerfragestunde

Zu Beginn der Sitzung des Kreistags und der öffentlichen Ausschüsse wird eine Einwohnerfragestunde eingeführt, die den Bewohner*innen des Rhein-Kreises Neuss die Möglichkeit gibt, Fragen an Politik und Verwaltung zu richten.

Die Fragen haben sich, wie bereits in § 7 der GO beschrieben, auf den Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreises Neuss zu beziehen.

Begründung:

Derzeit sieht die Geschäftsordnung lediglich eine Fragestunde am Ende einer Kreistagssitzung vor.

(7) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Diese Praxis ist alles andere als bürgerfreundlich und schließt die Einbindung der Bevölkerung faktisch aus. Nach unserem Kenntnisstand bleibt dieses Angebot völlig ungenutzt. Damit unterläuft der Rhein-Kreis Neuss die eigentlich von allen Fraktionen gewünschte Bürgerbeteiligung.

Es ist nahezu ausgeschlossen, dass die interessierte Öffentlichkeit über einen langen Zeitraum eine Sitzung abwartet, um dann zum Ende, in der Aufbruchstimmung, Fragen zu stellen. Das ist nicht zumutbar und dürfte einen gewissen Druck bei den Fragesteller*innen wie den Ausschussmitgliedern auslösen.

Damit ist die Einwohnerfragestunde ein rein formales Angebot ohne Wirkung.

Die Erfahrungen in verschiedenen Kommunen zeigen, dass diese Form der Bürgerbeteiligung intensiv angenommen wird, wenn es auf die Bürgerschaft Rücksicht nimmt. Die eigentlichen Beratungen finden in den Ausschüssen statt. Diese sollten deshalb in das Angebot der Einwohnerfragestunde einbezogen werden.

Dabei ergeben sich auch viele Fragen, die für die Politik von Interesse sind und dazu anregen könnten, Themen zu vertiefen. Dies gilt möglicherweise insbesondere für Punkte, die noch in der Sitzung zu beraten wären. Die Verwaltung und die Fraktionen können somit von den Fragen der Einwohner*innen profitieren.

Um diese Form der Bürgerbeteiligung zu optimieren, sollten die entsprechenden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schenke
Fraktionsvorsitzende
(GRÜNE)



Dirk Schimanski
Fraktionsvorsitzender
(GRÜNE)



Udo Bartsch
Fraktionsvorsitzender
(SPD)

Jürgen Peters
Kreistagsabgeordneter (GRÜNE)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 01.06.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2936/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.06.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle

Anlagen:

Beschlusskontrolle öffentlich

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
22.06.2022 Ö 10 65/1416/XVII/2022	Aufbau und Etablierung organisatorischer Strukturen für ein Energiemanagementsystem (EMS) für die Gebäudewirtschaft durch Inanspruchnahme von Fördermitteln	65 - Amt für Gebäudewirtschaft	Beschluss KT vom 22.06.2022 Realisierungsstand zum 17.04.2023: Der Antrag des Rhein-Kreises Neuss auf Förderung ist weiterhin bei dem Fördermittelgeber in Bearbeitung.	
14.12.2022 Ö 9 40/1898/XVII/2022	Errichtung eines Bildungsgangs "Fachkraft Küche" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Genehmigung liegt noch nicht vor.	
14.12.2022 Ö 10 40/1899/XVII/2022	Errichtung eines Bildungsgangs "Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger in praxisintegrierter Form" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Genehmigung der Bezirksregierung liegt noch nicht vor. Die Bezirksregierung teilte am 23.03.2023 mit, dass die Umstrukturierung der Zügigkeit ihr lediglich anzuzeigen sei, wertet den Antrag als Anzeige und stimmt der Umstrukturierung zu.	
14.12.2022 Ö 11 40/1900/XVII/2022	Erhöhung der Zügigkeit im Bildungsgang "Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik (integrierte Form)" am BBZ Grevenbroich	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Antrag wurde bei der Bezirksregierung mit Kreistagsbeschluss eingereicht. Die Genehmigung der Bezirksregierung liegt noch nicht vor. Die Bezirksregierung teilte am 23.03.2023 mit, dass die Umstrukturierung der Zügigkeit ihr lediglich anzuzeigen sei, wertet den Antrag als Anzeige und stimmt der Umstrukturierung zu.	
14.12.2022 Ö 16 ZS3/2104/XVII/2022	Tischvorlage: Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“	ZS 3 - Personalwirtschaft		
14.12.2022 Ö 17 ZS3/2102/XVII/2022	Tischvorlage: Abberufung des Kreisbrandmeisters des Rhein-Kreises Neuss	ZS 3 - Personalwirtschaft		
14.12.2022 Ö 19.1 010/2098/XVII/2022	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2022 zum Thema "Prüfauftrag: Errichten einer kommunalen Patenschaft mit der Ukraine"	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa		
29.03.2023 Ö 3 ZS5/2516/XVII/2023	Besetzung von Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa		
29.03.2023 Ö 4 61/2450/XVII/2023	Neukonstituierung des Aufsichtsrates der Regiobahn GmbH	61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen		
29.03.2023 Ö 5.1 010/2601/XVII/2023	Tischvorlage: Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss	Landrat	Die Hauptsatzung wurde am 30.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Geschäftsordnung wurde am 03.04.2023 auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss veröffentlicht.	03.04.2023
29.03.2023 Ö 8.2 20/2569/XVII/2023	Kreishaushalt 2023: Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen	20 - Amt für Finanzen	Mehrheitlich beschlossen.	12.04.2023
29.03.2023 Ö 9 32/2468/XVII/2023	Bestellung des Kreisbrandmeisters und zwei Stellvertretern	ZS 3 - Personalwirtschaft		
29.03.2023 Ö 10 40/2342/XVII/2023	Errichtung eines Bildungsgangs "Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management" am BBZ Weingartstraße	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Kreistagsbeschluss vom 29.03.2023 wurde ergänzend zum Antrag zur Errichtung des Bildungsgangs "Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Gesundheitsökonomie und -management" der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt. Die Genehmigung der Bezirksregierung bleibt abzuwarten.	
29.03.2023 Ö 11 68/2409/XVII/2023	Änderung der Deponiegebühren	68 - Amt für Umweltschutz		05.05.2023
29.03.2023 Ö 12 010/2238/XVII/2023	Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen der Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen	Landrat	Die Amtsgerichte Neuss und Grevenbroich wurden mit Schreiben vom 03.04.2023 über den Beschluss in Kenntnis gesetzt.	03.04.2023

